

## **718 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.**

**2. 1. 1956.**

# **Regierungsvorlage.**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates.**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben zur Regelung von Fragen der Amtshaftung, die sich aus den Abkommen über

Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955,  
den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) vom 14. September 1955,  
die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr vom 14. September 1955,  
die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) vom 14. September 1955,  
die Regelung des Grenzübergangs der Eisenbahnen vom 28. Oktober 1955

ergeben, folgendes vereinbart:

### **A rtikel 1**

(1) Dürfen gemäß den in der Präambel angeführten Abkommen Organe des einen vertragschließenden Staates (Nachbarstaat) Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung in dem anderen vertragschließenden Staat (Gebietsstaat) besorgen oder durch diesen in dienstlicher Eigenschaft durchreisen, haftet der Gebietsstaat für Schäden, welche die Organe des Nachbarstaates im Zusammenhang mit der Besorgung solcher Angelegenheiten oder im Zusammenhang mit einer solchen Durchreise im Gebietsstaat verursachen, nach Maßgabe der Vorschriften, nach denen sich seine Haftung für seine Organe bestimmt.

(2) Organe eines vertragschließenden Staates im Sinne dieses Abkommens sind alle Personen, die im Rahmen der in der Präambel angeführten Abkommen von ihm oder einer seiner Gebietskörperschaften mit der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung betraut sind.

### **A rtikel 2**

(1) Artikel 1 Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. die schädigende Handlung oder Unterlassung den Nachbarstaat oder eines seiner Organe betrifft;
  2. die Organe des Nachbarstaates auf Grund des Abkommens über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr tätig sind und die schädigende Handlung oder Unterlassung einen abzufertigenden Reisenden oder eine Person betrifft, welche die Tätigkeit dieser Organe in Anspruch nimmt oder sich in deren Diensträumen befindet oder der Schaden durch Beschädigung von der Grenzabfertigung unterliegenden Waren oder Werten oder durch Fehler bei deren Auffertigung entsteht;
  3. die schädigende Handlung oder Unterlassung Personen oder Gegenstände betrifft, die im erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr befördert werden;
  4. die schädigende Handlung oder Unterlassung einen Häftling betrifft, der durchbefördert wird;
  5. die schädigende Handlung oder Unterlassung eine Person betrifft, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Nachbarstaat hat.
- (2) In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen bestimmt sich die Haftung in gleicher Weise, wie wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung im Nachbarstaat begangen worden wäre.

**A r t i k e l 3**

Hinsichtlich der Amtshaftungsansprüche auf Grund dieses Abkommens sowie bei ihrer Geltendmachung stehen die Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten einander gleich.

**A r t i k e l 4**

(1) Für Ansprüche aus Artikel 2 ist in der Republik Österreich zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten und über die Klage auf Rückersatz gegen das schuldtragende Organ das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Amtshaftungssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die dem Organ, aus dessen Verhalten der Anspruch abgeleitet wird, unmittelbar vorgesetzte Behörde oder Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Für Ansprüche aus Artikel 2 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die berufen ist, die haftende Körperschaft im Rechtsstreit zu vertreten.

**A r t i k e l 5**

Die Bestimmungen des Artikels 15 des Abkommens über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr sowie die Bestimmungen des Abkommens über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr in Verbindung mit Artikel 15 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofér über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten-Füssen über österreichisches Gebiet vom 14. September 1955, sind insoweit nicht anzuwenden, als sich aus dem vorliegenden Abkommen etwas anderes ergibt.

**A r t i k e l 6**

(1) Der Gebietsstaat hat, wenn gegen ihn ein Anspruch auf Grund des Artikels 1 geltend gemacht wird, den Nachbarstaat hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und diesen im Fall einer gerichtlichen Geltendmachung auch hierüber zu unterrichten.

(2) Der Nachbarstaat ist verpflichtet, dem Gebietsstaat unverzüglich die ihm erreichbaren, für die Bearbeitung des Schadensfalles sachdienlichen Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach seinen Vorschriften zulässig ist.

(3) Der Gebietsstaat hat den Nachbarstaat von der Erledigung des Anspruches in Kenntnis zu setzen; Abschriften der Entscheidung, des Vergleichs oder der sonst zur Erledigung führenden Verfügung sind beizufügen.

**A r t i k e l 7**

Der Nachbarstaat wird dem Gebietsstaat erstatten, was dieser zur Erfüllung der aus Artikel 1 sich ergebenden Verpflichtungen geleistet hat.

**A r t i k e l 8**

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, insbesondere auch über die Erstattung gemäß Artikel 7, sollen durch die beiderseits zuständigen Verwaltungen beigelegt werden. Die Regelung auf diplomatischem Wege wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht erledigt werden kann, ist sie auf Verlangen eines vertragschließenden Staates einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen Vertreter bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Werden die Vertreter und der Obmann nicht innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Teil seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben hat, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Teil den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes in den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Teile besitzt oder aus anderem Grunde verhindert ist, soll ein Stellvertreter im Amt die erforderlichen Ernennungen vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung auf Grund dieses Abkommens sowie unter Anwendung des Völker gewohnheitsrechtes und der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Teil trägt die Kosten seines Schiedsrichters. Die übrigen Kosten werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden der beiden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen inländischer Zivilgerichte.

**A r t i k e l 9**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 10**

(1) Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

**Artikel 11**

Durch das Außerkrafttreten eines der in der Präambel angeführten Abkommen wird die Wirksamkeit des vorliegenden Abkommens für den Bereich der übrigen in der Präambel angeführten Abkommen nicht berührt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

**GESCHEHEN** in doppelter Ausfertigung zu Bonn am 14. September 1955.

Für die  
Republik Österreich:

**Rotter**

Siegel: Österreichische Vertretung Bonn

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:

**Berger**

**Roemer**

Siegel: Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland

## **Erläuternde Bemerkungen.**

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat die folgenden zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Genehmigung gemäß Art. 50 des B-VG. in der Fassung von 1929 vorgelegt, und zwar über:

- a) Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr;
- b) den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze);
- c) den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten-Füssen über österreichisches Gebiet;
- d) die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr;
- e) die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze);
- f) die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Das nunmehr abgeschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates ist auf die vorhin genannten Abkommen mit Ausnahme des Abkommens über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und

Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten-Füssen über österreichisches Gebiet beschränkt. Das letztgenannte Abkommen fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Amtshaftungsübereinkommens.

Das vorliegende Abkommen stellt somit keinen Vertrag dar, der die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen der beiderseitigen Staatsangehörigen in jedem der beiden Staaten allgemein regeln würde. Ob und inwieweit ein solches Abkommen in Ausgestaltung des § 7 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1952, abgeschlossen werden soll, war in diesem Zusammenhang nicht zu untersuchen.

Das Abkommen über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten-Füssen über österreichisches Gebiet wurde in das gegenständliche Abkommen nicht miteinbezogen, weil mögliche Schadensfälle, die sich in Durchführung des Straßendurchgangsübereinkommens ereignen könnten, durch Art. 15 dieses Abkommens hinlänglich geregelt sind und weil in Durchführung dieses Abkommens sich ereignende Schadensersatzfälle ausschließlich zivilrechtlichen Charakter haben.

Das vorliegende Abkommen geht von dem Grundsatz aus, daß der Staat für Schadensfälle aus der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung haften soll, auf dessen Gebiet in Durchführung der angeführten vier Abkom-

men Organe des anderen Staates Amtshandlungen vornehmen dürfen (Art. 1 Abs. 1). Dieser Grundsatz soll nur dann nicht gelten, wenn die Beziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Nachbarstaat enger sind als zwischen dem Geschädigten und dem Gebietsstaat. In diesen Fällen soll sich die Haftung in gleicher Weise bestimmen, wie wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung im Nachbarstaat begangen worden wäre. In solchen Ausnahmefällen wird auf österreichischer Seite der Rechtsträger zur Schadenshaftung herangezogen werden, dessen Organe den Schaden verursacht haben. Das Abkommen stellt somit in seinem Art. 2 die Fiktion auf, daß in solchen Fällen das schädigende Ereignis gewissermaßen im Inland eingetreten wäre.

Art. 3 des Abkommens bringt den Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen für den Anwendungsbereich der in der Präambel genannten vier Abkommen zum Ausdruck.

Die Bestimmung des Art. 4 enthält in ihrem Abs. 1 eine Vorschrift über die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für Fälle, in denen die Haftung des Bundes oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gegeben ist. Diese Bestimmung ist deshalb in Ergänzung des Amtshaftungsgesetzes notwendig, weil der herrschenden Lehre zufolge (vgl. Loebenstein-Kaniak; Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, S. 100 ff.) nur aus im Inland gesetzten Rechtshandlungen ein Schadenersatzanspruch gemäß dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 60/1952, abgeleitet werden kann. Die Recht-

sprechung hat sich mit dieser Frage bisher nicht befaßt.

Durch die Bestimmung des Art. 5 wird zum Ausdruck gebracht, daß die in den zugrunde liegenden Abkommen enthaltenen Schadenersatzvorschriften sich nicht auf Fälle beziehen, die nach dem Amtshaftungsrecht zu beurteilen sind.

Art. 6 enthält die Verpflichtung zu gegenseitiger Rechtshilfe.

Die im Art. 7 statuierte Verpflichtung des Nachbarstaates, dem Gebietsstaat zu erstatten, was dieser zur Erfüllung der aus Art. 1 sich ergebenden Verpflichtungen geleistet hat, begründet keine nach dem Zivilrecht zu beurteilende, etwa vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machende Schadenersatzpflicht des einen Staates gegenüber dem anderen Staat; diese Verpflichtung ist vielmehr eine völkerrechtliche. Derartige Erstattungsansprüche sollen daher in dem in Art. 8 vorgesehenen Verfahren erledigt werden, was Abs. 1 des Art. 8 klar zum Ausdruck bringt. Sollten Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, insbesondere auch über die Erstattung gemäß Art. 7 durch die beiderseitigen zuständigen Verwaltungen oder im diplomatischen Weg nicht beigelegt werden können, würde ein Schiedsgericht darüber entscheiden, dessen Zusammensetzung und Verfahren im Art. 8 geregelt sind.

Nach Art. 9 gilt mit dem in dieser Bestimmung enthaltenen Vorbehalt das Abkommen auch für das Land Berlin.

Die Geltungsdauer des vorliegenden Abkommens richtet sich gemäß Art. 11 nach der Geltungsdauer der einzelnen ihm zugrunde liegenden, in der Präambel genannten Abkommen.